

Synopse der Änderungsvorschläge zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Visselhövede

Aktuelle Abwasserbeseitigungssatzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Abs. 5 (alt) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Schacht, auf dem zu entwässernden Grundstück.</p>	<p>§ 2 Abs. 5 (Einschub – neu) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Schacht, auf dem zu entwässernden Grundstück, falls das Grundstück auf die öffentliche Straße grenzt. Bei Hinterliegergrundstücken bezieht sich die vorstehende Regelung auf das an die Straße angrenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Die Rechte und Pflichten für eine Abwasserleitung, die von einem Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück verlegt ist, sind von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstücks zu erfüllen.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 (alt) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (Einschub – neu) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer des Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.</p>
<p>§ 3 Abs. 3 (alt) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 (Einschub – neu) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem zu entwässernden Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.</p>
<p>§ 3 Abs. 4 ----</p>	<p>§ 3 Abs. 4 (neu) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 3. Gilt auch für Grundstücke, die nicht direkt an die öffentliche Straße angrenzen, sondern über ein Vorderliegergrundstück erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke).</p>
<p>§ 3a Abs. 1 (alt) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.</p>	<p>§ 3a Abs. 1 (neu) Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Der Stadt Visselhövede ist auf Anforderung ein Nachweis über die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu erbringen.</p>
<p>§ 3a Abs. 2 (alt) Fällt ein Grundstück nicht unter den Anschluss- und Benutzungszwang, so ist der/die Grundstückseigentümer/-in verpflichtet, der Stadt Visselhövede auf Anforderung einen Nachweis über die Versickerung des Niederschlagswassers</p>	<p>§ 3a Abs. 2 (neu) Ist eine Versickerung nach Abs. 1 nicht möglich, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden</p>

Synopse der Änderungsvorschläge zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Visselhövede

Aktuelle Abwasserbeseitigungssatzung	Änderungsvorschlag
auf dem Grundstück zu erbringen.	Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
<p>§ 9 Abs. 1 (alt) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Visselhövede. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (Einschub – neu) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die vorstehenden Regelungen auf das an die Straße angrenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Visselhövede. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.</p>
<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 4 (alt) ----</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 4 (neu) 4. § 3 a Abs. 1 den geforderten Nachweis über die Versickerung auf dem Grundstück nicht erbringt;</p>